Vorschlag des Vorstands zur Änderung der Vereinssatzung

Liebe Vereinsmitglieder,

der Vorstand schlägt vor, umfangreiche Änderungen an der Vereinssatzung vorzunehmen. Wir sind davon überzeugt, dass diese Änderungen nicht nur zeitgemäß und zweckmäßig sind, sondern auch dazu beitragen bisherige Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten auszuschließen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Übersicht über die Änderungen. Diese sind in der folgenden Form dargestellt.

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf	Erläuterung
Hier finden Sie den exakten Wortlaut der aktuellen Satzung.	Hier finden sie den exakten Wortlaut der zukünftigen Satzung, wie der Vorstand sie sich vorstellt.	Hier finden Sie Anmerkungen und oder Erläuterungen und Gründe für die Streichung, Änderung oder Einführung.

Da die Änderungen umfangreich sind, wird die Abstimmung zur Annahme oder Ablehnung des Vorschlags in einem Block vorgenommen und nicht Paragraph für Paragraph, oder Absatz für Absatz.

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf	Erläuterung
 § 1 Name, Sitz des Vereins Der Name des Vereins ist: delljazz, Förderverein Dellbrücker Jazzfreunde e. V. Der Sitz des Vereins ist Köln-Dellbrück. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. 	 § 1 Name, Sitz des Vereins Der Name des Vereins ist: delljazz, Förderverein Dellbrücker Jazzfreunde e.V. Der Sitz des Vereins ist Köln-Dellbrück. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. 	Formalie. Der Verein IST ja bereits eingetragen.
§ 2 Zweck des Vereins § 3 Selbstlosigkeit § 4 Mitgliedschaft		Keine Änderung
	 \$5 Fördermitgliedschaft Statt der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß §4 kann auch eine Fördermitgliedschaft erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der ordentlichen Mitgliedschaft wie folgt: Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung. Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen. Fördermitglieder sind von einer eventuell beschlossenen Umlage befreit. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen. Eine Verpflichtung des Vereins, sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, besteht nicht. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten z.B. zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden. Fördermitglieder können Anträge schriftlich an den Vorstand richten. 	Neuer Paragraph: Aus Sicht des Vorstandes macht es langfristig einen Unterschied, ein ordentliches Mitglied des Vereins oder ein Fördermitglied zu sein. Ungeachtet der eingeschränkteren Rechte, macht es in der Wahrnehmung eines potenziellen Neumitglieds insbesondere bei den Pflichten einen Unterschied. Es besteht vereinzelt der Wunsch potenzieller Neumitglieder, die Sache des Vereins (monetär) zu unterstützen, sich aber nicht noch in einem weiteren Verein engagieren zu müssen. Für diese Art der Unterstützung wird dieser Paragraph eingeführt. Mitglieder des Vereins bleiben weiterhin ordentliche Mitglieder im Sinne des §4. Der Wechsel der ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf	Erläuterung
§ 5 Organe des Vereins 1. Die Organe des Vereins sind: • Der Vorstand • die Mitgliederversammlung	§ 6 Organe des Vereins 1. Die Organe des Vereins sind: • Der Vorstand • die Mitgliederversammlung • der Beirat	Durch die Einführung / Streichung verschiedener Paragraphen ändert sich die Nummerierung. Zudem wird ein neues Organ eingeführt, die Beiräte, deren Zweck und Aufgabe in § 10 definiert und beschrieben werden.
§ 6 Vorstand 1. Der Vorstand i.S d. § 26 BGB besteht aus: * dem Vorsitzenden * seinem Stellvertreter * dem Kassenführer * dem Schriftführer * bis zu 10 Beisitzern 2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. 4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. 5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. 6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.	 § 7 Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Vereinsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der geschäftsführende Vorstand wird in der Vorstandssitzung gewählt. Dieser besteht aus einer*m Vorsitzenden* und maximal drei gleichberechtigten Stellvertreter*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder können nach Ablauf der Amtszeit wiederholt gewählt werden und bleiben bis zur Neubestellung ihrer Nachfolger*innen im Amt. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Vorstand kann Beiräte benennen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. 	Durch die Einführung / Streichung verschiedener Paragraphen ändert sich die Nummerierung. Die Struktur des Vorstands wird umgebaut. Die wesentlichen Änderungen sind: 1. Es werden durch die Mitgliederversammlung keine Rollen festgelegt. 2. Es wird zwischen geschäftsführendem Vorstand und Vorstand unterschieden. 3. Der geschäftsführende Vorstand verkleinert. Darüber hinaus erhält der Vorstand zwei neue Rechte. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, die in § 11 definiert werden, sowie die Benennung von Beiräten (§10).

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf	Erläuterung
	 § 8 Kassenprüfer Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer*innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer*innen können nach Ablauf der Amtszeit wiederholt gewählt werden. 	Neuer Paragraph: In der aktuellen Satzung ist geregelt, dass wir einem Kassenprüfer benötigen. Seine Wahl, mögliche Wiederwahl oder Aufgabe jedoch nicht. Das wird hiermit behoben.
 § 7 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: die Entgegennahme der Vorstandsberichte, Kassenprüfer Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer Entlastung des Vorstandes Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung Satzungsänderungen Beschluss über die Erhebung einer Umlage Auflösung des Vereins Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 	 § 9 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer*innen. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen Entlastung des Vorstandes Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung Satzungsänderungen Beschluss über die Erhebung einer Umlage Auflösung des Vereins Jedes ordentliche Mitglied im Sinne des §4 ist stimmberechtigt und muss seine/ihre Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 	Durch die Einführung / Streichung verschiedener Paragraphen ändert sich die Nummerierung. Zudem wurde im Absatz 6 die Formulierung "jedes Mitglied" genauer gefasst um die Klarheit herzustellen, dass Mitglieder, nicht aber Fördermitglieder stimmberechtigt sind.
		4

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf	Erläuterung
 § 7 Mitgliederversammlung Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. 	 § 9 Mitgliederversammlung 7. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. 8. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den/die Protokollführer*in und den/die Vorsitzenden zu unterzeichnen. 10. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand außerordentlich einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder 1/4 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird. 	Mit dem Abs. 8 wird die Grundlage dafür geschaffen, die Mitgliederversammlung auch digital bzw. als Hybrid-Veranstaltung durchzuführen. Der Vorstand beabsichtigt weiterhin die Mitgliederversammlungen in Präsenz abzuhalten, dennoch hat die Coronapandemie gezeigt, dass es Umstände geben kann, zu denen eine digitale Option hilfreich ist. Darüber hinaus wurde das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzufordern aus den §8 (alt) gelöst und in den §9 (neu) aufgenommen.
§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung 1/4 der Mitglieder verlangt.		Dieser Paragraph wurde gestrichen und als Teil in den §9 (neu) Abs. 10 aufgenommen.

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf	Erläuterung
	 § 10 Beirat Ein Beirat ist ein vom Vorstand benanntes, ordentliches Mitglied, dass den Vorstand bei seiner Arbeit grundsätzlich oder themenspezifisch berät. Ein Beirat muss der Benennung zustimmen und kann seine Tätigkeit jederzeit beenden. Die Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft beendet automatisch die Tätigkeit als Beirat. Beiräte werden zu Vorstandsitzungen eingeladen und haben dort ein Stimm- und Rederecht. Ihre Abstimmungsentscheidung wird protokolliert sie ist für den Vorstand jedoch nicht bindend. 	Neuer Paragraph: Das Organ des Beirats wird geschaffen und erklärt. Beiräte sind nah am Vorstand und beraten ihn indem sie teil der Vorstandssitzungen sind. Sie vertreten, juristisch gesehen, den Verein jedoch nicht nach außen.
	 § 11 Ehrenvorsitzende Mitglieder, die durch den Vorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt wurden, müssen der Ernennung zustimmen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, sie kann jedoch durch den/die Ehrenvorsitzende/n jederzeit zurückgeben werden. Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Ehrenvorsitzende werden zu Vorstandssitzungen eingeladen und haben dort ein Rederecht. Ihr Wortbeitrag wird auf Wunsch protokolliert. Stimmberechtigt sind sie nicht. 	Neuer Paragraph: Der Vorstand möchte eine Möglichkeit schaffen, verdiente Personen zu würdigen. Damit werden sie operativ aus der Pflicht genommen und stehen in Ihrer Rolle dem Verein noch Nahe und haben die Möglichkeit den Vorstand zu beraten.
§ 9 Datenschutz Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: * Anrede * Vorname * Nachname * Post und email-Adresse * Geburtsdatum * Bankverbindung Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.		Dieser Paragraph wurde gestrichen da er nicht (mehr) nötig ist.

Aktuelle Satzung	Neuer Satzungsentwurf	Erläuterung
§ 10 Auflösung 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, mit der Auflage, es zugunsten kultureller Veranstaltungen im Sinne von § 2 zu verwenden.	 \$ 12 Auflösung Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, mit der Auflage, es zugunsten kultureller Veranstaltungen im Sinne von §2 zu verwenden. 	Durch die Einführung / Streichung verschiedener Paragraphen ändert sich die Nummerierung. Im Passus wird präzisiert, dass bei der Abstimmung zur Auflösung die Anwesenheit ordentlicher Mitgliedern geht. Fördermitglieder können über die Auflösung nicht abstimmen.